



Deutscher **Anwalt**Verein

## Zentrale Forderungen des Deutschen Anwaltvereins an den Gesetzgeber der 21. Legislaturperiode auf dem Gebiet des **Strafrechts**

Stellungnahme 6/2025

Berlin, im Februar 2025

### Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München  
(Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

### Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle Berlin

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Rechtsanwalt Haress Faqiryar, Referent

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

## **Vorbemerkung**

Die Regierung der 20. Legislaturperiode hatte sich im Koalitionsvertrag viele Verbesserungen auf dem Gebiet des Strafrechts vorgenommen, von denen kaum welche umgesetzt wurden. So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, warum die bereits vorgesehene Entkriminalisierung und Aufhebung überflüssiger Tatbestände vor dem Hintergrund des Ultima-Ratio-Gedankens nicht konsequent verfolgt wurde. Es braucht nun dringend eine rationale, evidenzbasierte Kriminalpolitik, die diese Bezeichnung auch verdient und dies nicht bloß vorgibt. Gesetzgebungsvorhaben sollten dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse gerecht werden und diese zugrunde legen und auch transparent machen. Vor diesem Hintergrund hat der DAV „12 Punkte“ zusammengestellt, bei denen ein Tätigwerden des neuen Gesetzgebers dringend erforderlich ist und die deshalb Eingang in den Koalitionsvertrag finden sollten.

## **12 wichtige Punkte**

### **1. Dokumentation der Hauptverhandlung zwingend erforderlich!**

Eine Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung bleibt überfällig. Es gibt keine vernünftige Erklärung, ausgerechnet jenen Bereich der Rechtspflege ohne inhaltliche Kontrolle zu belassen, in dem über die menschliche Schuld entschieden und grundrechtsinvasive Strafen verhängt werden. Das vom Bundestag 2023 beschlossene Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz war der überfällige Schritt in die richtige Richtung.

Diesen Weg muss der neue Gesetzgeber weiter beschreiten. Die technischen Voraussetzungen hierfür liegen vor: In einer Teststellung der Transkriptionssoftware im November 2024 wurde im Beisein u.a. von Vertretern des Bundesjustizministeriums, des Deutschen Richterbunds, der Bundesrechtsanwaltskammer und des DAV eindrucksvoll dargestellt, dass die Technik selbst in schwierigen Verhandlungssituationen – wie in nahezu allen anderen europäischen Staaten – zuverlässig ein praxistaugliches Ergebnis liefert.

## **2. Transparenz und Kommunikation im Strafverfahren stärken**

Im Zentrum einer praxisorientierten Reform des Strafverfahrens muss die Stärkung von Transparenz und kommunikativer Elemente stehen. Durch einen Ausbau der Hinweisobliegenheiten und eine Neujustierung der Verständigungsregelungen können Verfahren rascher und zielführender gestaltet und beendet werden. Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur moderneren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens aus der vergangenen Legislaturperiode sollte in diesem Sinne weiterverfolgt werden.

## **3. Rechtsstaat stärken – Verteidiger der ersten Stunde**

In Fällen der notwendigen Verteidigung ist Beschuldigten nach Eröffnung des Tatvorwurfs vor ihrer ersten Vernehmung von Amts wegen ein Verteidiger beizutragen. Gegenwärtig wird den Beschuldigten ein Verteidiger nur auf ausdrücklichen Wunsch hin beigeordnet, wobei ihnen zuvor die Belehrung zuteil wird, dass, sofern sie auf eine Beiordnung vor der ersten Vernehmung bestehen, sie im Falle ihrer Verurteilung die Kosten des Verteidigers zu tragen haben. Tatsächlich haben aber Beschuldigte und Angeklagte in Fällen der notwendigen Verteidigung keine Wahl, ob sie sich eines Verteidigers bedienen wollen oder nicht. Spätestens vor der ersten richterlichen Vernehmung bekommen sie einen Verteidiger auch gegen ihren Willen beigeordnet, dessen

Kosten sie im Übrigen im Falle ihrer Verurteilung ebenfalls zu tragen haben. Dann ist es aber nicht nur konsequent, sondern auch rechtsstaatlich geboten, ihnen diesen auch dann von Amts wegen beizutragen, wenn sein Beistand am dringendsten ist, nämlich bei der Erstberatung nach Eröffnung des Tatvorwurfs vor einer Vernehmung.

#### **4. Zeitgemäßer Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses**

Der Zugang zum und die Teilhabe am Recht muss für alle von rechtlichen Maßnahmen Betroffene gewährleistet sein. Dies setzt voraus, dass sich natürliche und juristische Personen den von ihnen beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten rückhaltlos anvertrauen können und keine staatlichen Zugriffe auf mandatsbezogene Korrespondenz, Informationen, Unterlagen oder ähnliches befürchten müssen. Der Gleichlauf von anwaltlicher Verschwiegenheit und Schutz von Mandatsunterlagen und -daten, die der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht vom 22.12.2010 (BGBl. I vom 27.12.2020, 2261) erreichen wollte, ist durch die Rechtsprechung ausgehebelt worden. Schriftliche Unterlagen aus einem Mandatsverhältnis unterliegen demnach keinerlei besonderem Beschlagnahmeverbot. Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, die von ihm intendierte Durchsetzung des Gleichlaufs von anwaltlicher Verschwiegenheit und Schutz von Mandatsunterlagen und -daten sicherzustellen.

#### **5. Anpassung des Strafprozessrechts in Hinblick auf digitale Beweisführung**

Beweisführungen anhand digitaler Daten spielen mittlerweile in der weit überwiegenden Anzahl strafrechtlicher Ermittlungsverfahren die zentrale Rolle. Hinzu treten viele neue digitalforensische kriminalistische Methoden, bei denen in absehbarer Zeit auch die KI eine immer größere Rolle spielen wird. Dies fordert aufgrund der erheblichen grundrechtlichen Eingriffstiefe vom Gesetzgeber eine genaue Definition entsprechender Ermächtigungsgrundlagen

und deren Grenzen. Auch die verfahrensrechtliche Verwertung bedarf einer Aktualisierung strafprozessualer Vorgaben, um sowohl die Einhaltung IT-forensisch wissenschaftlicher Mindeststandards hinsichtlich Nachprüfbarkeit, Authentizität und Integrität solcher digitalen Beweisdaten sicherzustellen als auch das Recht auf ein faires Verfahren zu garantieren. Hierfür sind besondere Dokumentations- und Transparenzpflichten sowie Einsichtsrechte durch Erweiterung u.a. der §§ 168b Abs. 1, 110 und 147 StPO in Hinblick auf elektronische Beweismittel einzuführen.

## **6. Gesetzliche Regelung des Einsatzes von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie der Tatprovokation erforderlich**

In der deutschen Strafverfolgungspraxis werden „Vertrauenspersonen“ der Polizei zu Ermittlungszwecken eingesetzt. Dieser Einsatz ist strafprozessual nicht geregelt. Der Einsatz wird daher auf die Ermittlungsgeneralklausel der §§ 161, 163 StPO gestützt. Spezifische Regelungen zu den Eingriffsvoraussetzungen, den Befugnissen, den Grenzen des Einsatzes und zur Zusicherung von Vertraulichkeit fehlen ebenso, wie eine Regelung zur Verwertbarkeit von Erkenntnissen und zur Kontrolle der Vertrauenspersonen. Dies gilt im besonderen Maße für den sogenannten Lockspitzel, zu welchem sich zuletzt auch die Rechtsprechung des EGMR 5 verhalten hat (vgl. etwa Akbay u.a. ./ Deutschland, Urteil vom 15.10.2020, Nr. 40495/15). Hier sieht der DAV nach wie vor gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Ein konkreter Gesetzgebungsvorschlag des DAV liegt seit Mai 2021 vor (vgl. [DAV-Stellungnahme 35/2021](#)). Ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur gesetzlichen Regelung des Einsatzes von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie der Tatprovokation vom 08.05.2024 (BT Drucksache 20/11312) ist der Diskontunität anheimgefallen. Das ändert aber nichts an der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung.

## **7. Regelung der Überschneidung von Abgabenordnung und Einziehung überfällig**

Eine Reform des Rechts der Vermögensabschöpfung bzw. Einziehung muss zwingend das Verhältnis von Abgabenordnung und strafrechtlicher Einziehung klären. Denn völlig unklar ist nach wie vor das Spannungsverhältnis zwischen Steuerstrafrecht und Steuerrecht, welches mit Blick auf das strafrechtliche Einziehungsrecht zahlreiche ungeklärte Sachverhalte aufweist, die vom Gesetzgeber überhaupt noch nicht berücksichtigt wurden. So können Strafgerichte vor allem Steuerbeträge einziehen, die dem Fiskus gar nicht zustehen. Es bestehen hier erhebliche Wertungswidersprüche, die dringend einer Klärung bedürfen und nicht allein der Rechtsprechung überlassen werden dürfen.

## **8. Zurückhaltung bei der Regelung der Vorratsdatenspeicherung geboten**

Die Vorratsdatenspeicherung als solche stellt einen Eingriff in Art. 7 und 8 GRCh dar, der präzise Schlüsse auf das Privatleben der Betroffenen zulässt und daher nur zur Bekämpfung schwerer Straftaten unter sehr engen materiellen und prozeduralen Voraussetzungen europarechtlich gerechtfertigt ist. Eine etwaige Neuregelung sollte zur Sicherstellung des Grundrechtsschutzes nur die anlassbezogene, zeitlich und räumlich begrenzte und nicht beliebig erweiterbare Speicherung personenbezogener Daten Unverdächtiger bei Verdacht bestimmter, schwerer Straftaten vorsehen. Hierbei sind enge gesetzliche Vorgaben, mit Differenzierung zwischen den verschiedenen Datenarten je nach Eingriffsintensität (vgl. EuGH, Urteil vom 30. April 2024, Rs. C-470/21, Rn. 82), strenger Zweckbindung unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, klarer Transparenz- und Rechtsschutzregelungen sowie Sanktionen bei etwaigen Verstößen (vgl. im Einzelnen BVerfG v. 2.3.2010, BVerGE 125, 260) sowie ausdrücklicher Ausnahmen nicht nur für die Inhalts-, sondern auch für die Verkehrs- und Standortdaten zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgruppen, erforderlich.

## **9. Keine Änderung der Strafmündigkeitsgrenze**

Die Strafmündigkeitsgrenze muss unangetastet bleiben. Wissenschaftliche Erkenntnisse streiten gerade nicht für eine Absenkung. Im Vordergrund und im Sinne des Jugendschutzes bedarf es der Stärkung und Förderung der jungen Menschen und dementsprechend der Förderung präventiver und gesellschaftlicher Maßnahmen.

## **10. Reformbedarf der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen**

Der bereits am 11. September 2024 in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem BMJ erarbeitete Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen muss schnellstmöglich umgesetzt werden. Insbesondere der (europaweit wohl einzigartige) völlig fehlende Rechtsschutz – sowohl gegen die Auslieferungshaft als auch gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung gibt es keine ordentlichen Rechtsmittel – führen zu eklatanten und folgenschweren Grundrechtsverletzungen. Dies hat nicht zuletzt die in einer Nacht- und Nebelaktion „am BVerfG vorbei“ durchgeführte Auslieferung von Maja T. offenbart (vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.02.2025, Az. 2 BvR 1103/24), die als Folge des fehlenden Rechtsschutzes seit dem 28.06.2024 laut Auskunft ihres Anwaltes in Ungarn in Isolationshaft weilt.

## **11. Regelung der Tötungsdelikte überholt**

Bereits im Januar 2014 hatte der DAV einen Gesetzentwurf zur schon damals überfälligen Reform der §§ 211 ff. des Strafgesetzbuchs vorgelegt, die „Mord“ und „Totschlag“ pönalisieren. Nachdem sich danach zehn Jahre lang u.a. Expertenkommissionen ergebnislos mit dem Projekt beschäftigt hatten, hat der DAV in 2024 einen erneuten Regelungsvorschlag unternommen ([DAV-Stellungnahme 7/2024](#)). Hintergrund ist, dass die im Strafgesetzbuch enthaltenen Vorschriften noch aus dem Jahr 1941 stammen. Einziger

Unterschied ist der Wegfall der Todesstrafe. Der Mordparagraf § 211 StGB ist ein Relikt nationalsozialistischen Täterstrafrechts. Er bedroht nicht in erster Linie ein bestimmtes Handeln mit Strafe, sondern beschreibt („Mörder ist ...) einen Tätertyp, der die Höchststrafe verdient. Auch die im Tatbestand enthaltenen Mordmerkmale, zu denen die Rechtsprechung eine weit verzweigte und nicht konsistente Kasuistik entwickelt hat, tragen die Spuren nationalsozialistischen Strafrechtsdenkens. Erforderlich ist eine klare und allgemein verständliche Konzentration auf das Schutzgut Leben, die der bereits vorliegende Gesetzesentwurf des DAV garantiert.

## **12. Gesicherter rechtlicher Rahmen der Sterbehilfe überfällig**

Trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 zur Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB hat sich bis heute an der schweren und unzumutbaren Situation Sterbewilliger nichts geändert. Nach wie vor steht kein rechtlich gesicherter Rahmen zur Verfügung. Nach wie vor ist vor allem eine würdevolle freie Entscheidung zur Selbsttötung faktisch unmöglich. Dies betrifft im Besonderen Personen, die selbst körperlich nicht mehr in der Lage sind, eigenständig ihren Sterbewunsch als Ausdruck ihres zu schützenden Persönlichkeitsrechts und persönlicher Autonomie umzusetzen. Ein gesicherter rechtlicher Rahmen ist zwingend und dringend erforderlich, allerdings nicht mit den Mitteln des Strafrechts. Reformbedürftig ist ebenfalls § 216 StGB. Erforderlich sind zudem außerhalb des Strafrechts liegende Regelungen, die einen straflosen Zugang und eine zumutbare und menschenwürdige Möglichkeit zum selbstbestimmten Suizid gewährleisten.

## **Verteiler**

---

### **Deutschland**

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
  
- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
  
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
  
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift
  
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)

### **Europa**

- Europäische Kommission
  - Generaldirektion Justiz
- Europäisches Parlament
  - Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU